

## Allgemeine Baubeschreibung

---

### 1.1

Allgemeine Baubeschreibung

Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50

Erneuerungsmaßnahme

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme .....                 | 4  |
| 1.1   | Auszuführende Leistungen: Straßenbau .....                    | 4  |
| 1.1.1 | Vorbemerkungen .....                                          | 4  |
| 1.1.2 | Art und Umfang .....                                          | 4  |
| 1.1.3 | Anlagen der Deutschen Bahn AG .....                           | 5  |
| 1.1.4 | Oberbau .....                                                 | 5  |
| 1.1.5 | Markierung und Beschilderung .....                            | 8  |
| 1.1.6 | Schutz- und Leiteinrichtungen .....                           | 8  |
| 1.2   | Auszuführende Leistungen: Brücken- und Ingenieurbau .....     | 8  |
| 1.2.1 | Art- und Umfang .....                                         | 8  |
| 1.2.2 | Längsdurchlässe .....                                         | 8  |
| 1.2.3 | Erdarbeiten .....                                             | 9  |
| 1.2.4 | Lieferung und Einbau von Betonfertigteilen .....              | 9  |
| 1.2.5 | Landschaftsbau .....                                          | 9  |
| 1.2.6 | Nebenanlagen .....                                            | 9  |
| 1.3   | Ausgeführte Vorarbeiten .....                                 | 9  |
| 1.3.1 | Vermessung .....                                              | 9  |
| 1.3.2 | Kampfmittelbeseitigung .....                                  | 9  |
| 1.4   | Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen .....              | 10 |
| 2.    | Angaben zur Baustelle .....                                   | 10 |
| 2.1   | Lage der Baustelle .....                                      | 10 |
| 2.1.1 | Straßen- bzw. Bau-km, Stationierung .....                     | 10 |
| 2.1.2 | Nächste Orte .....                                            | 10 |
| 2.2   | Vorhandene, öffentliche Verkehrswege .....                    | 11 |
| 2.2.1 | Straße: A 14, L 149, L 50, L 85, K 2107 .....                 | 11 |
| 2.2.2 | Schiene: entfällt .....                                       | 11 |
| 2.3   | Zugänge, Zufahrten .....                                      | 11 |
| 2.4   | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ..... | 11 |
| 2.4.1 | Wasser: ist vom AN zu beschaffen .....                        | 11 |

## Allgemeine Baubeschreibung

---

|        |                                                               |    |
|--------|---------------------------------------------------------------|----|
| 2.4.2  | Strom: ist vom AN zu beschaffen .....                         | 11 |
| 2.4.3  | Abwasser: ist vom AN zu entsorgen .....                       | 11 |
| 2.5    | Lager- und Arbeitsplätze .....                                | 11 |
| 2.6    | Gewässer .....                                                | 12 |
| 2.7    | Boden- und Untergrundverhältnisse .....                       | 12 |
| 2.8    | Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....                  | 12 |
| 2.9    | Zu schützende Bereiche und Objekte .....                      | 12 |
| 2.10   | Anlagen im Baugelände .....                                   | 12 |
| 2.10.1 | Leitungen .....                                               | 12 |
| 2.10.2 | Weitere Anlagen .....                                         | 13 |
| 2.11   | Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle .....           | 13 |
| 3.     | Angaben zur Ausführung .....                                  | 13 |
| 3.1    | Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....                      | 13 |
| 3.1.1  | Aufrechterhaltung des Verkehrs .....                          | 13 |
| 3.1.2  | Verkehrsumleitungen .....                                     | 14 |
| 3.1.3  | Verkehrssicherung .....                                       | 14 |
| 3.2    | Bauablauf .....                                               | 15 |
| 3.2.1  | Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten .....                 | 15 |
| 3.2.2  | Zeitliche Beschränkungen .....                                | 15 |
| 3.2.3  | Zusammenwirken mit anderen Unternehmen .....                  | 15 |
| 3.3    | Wasserhaltung .....                                           | 15 |
| 3.4    | Baubeihilfe .....                                             | 15 |
| 3.5    | Stoffe, Bauteile .....                                        | 15 |
| 3.6    | Abfälle .....                                                 | 15 |
| 3.7    | Winterbau .....                                               | 16 |
| 3.8    | Beweissicherung .....                                         | 16 |
| 3.9    | Sicherungsmaßnahmen .....                                     | 16 |
| 3.9.1  | Büro des AG .....                                             | 16 |
| 3.9.2  | Baustellenräumung .....                                       | 16 |
| 3.10   | Belastungsannahmen (Brückenbau) .....                         | 16 |
| 3.11   | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....                  | 16 |
| 3.11.1 | Nachweis und Abrechnung der Einbaudicken .....                | 17 |
| 3.11.2 | Aufmaß von Bauleistungen mit elektronischen Tachymetern ..... | 17 |
| 3.11.3 | Vermessungsarbeiten, Nachweis der profilgerechten Lage .....  | 17 |
| 3.12   | Prüfungen .....                                               | 17 |
| 3.12.1 | Prüfungen im Erdbau .....                                     | 17 |
| 3.12.2 | Probenahmen von Bohrkernen .....                              | 17 |
| 3.12.3 | Eigenüberwachungsprüfungen .....                              | 18 |
| 3.12.4 | Eignungsprüfungen .....                                       | 18 |

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

|        |                                                                       |    |
|--------|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 3.12.5 | Kontrollprüfungen.....                                                | 18 |
| 4.     | Ausführungsunterlagen.....                                            | 18 |
| 4.1    | Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....             | 18 |
| 4.2    | Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen..... | 18 |
| 4.3    | Bauabrechnung .....                                                   | 19 |
| 5.     | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Regelwerke .....          | 19 |
| 6.     | Abnahme.....                                                          | 19 |

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **1. Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme**

#### **2.1 Auszuführende Leistungen: Straßenbau**

Es wird auf die Anlage „Einsatz von temperaturabgesenkten Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

##### **1.1.1 Vorbemerkungen**

Gegenstand der Ausschreibung sind Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten der Landesstraße L 149 vom Ortsausgang Beesenlaublingen (NK 4236 010 Station ca. 0.804) bis zum Knotenpunkt mit der L 50 (NK 4236 096 Station ca. 0.070).

Die in der Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis aufgeführten Bedingungen, Erschwernisse und Behinderungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen. Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Die nachstehenden Angaben entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Unterlagen und Verhältnisse. Bei Widersprüchen im LV gelten die Angaben in folgender Reihenfolge:

- der Langtext des Leistungsverzeichnisses
- Baubeschreibung
- Pläne

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu vergewissern. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat er die ausschreibende Stelle zu unterrichten. Nachforderungen in Folge Unkenntnis der Örtlichkeit oder des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt. Vom Bieter erkennbare Fehler in der Ausschreibung (z. B. Widersprüche zwischen Ausschreibung und technischen Regelwerken) muss der Bieter dem AG noch während der Angebotsphase mitteilen. Die Angebotspreise sind Festpreise. Mehr- und Minderkosten infolge Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen.

##### **1.1.2 Art und Umfang**

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wurde durch die LSBB im Erneuerungsbereich eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Fahrbahn durchgeführt und für die geplante Erneuerungsmaßnahme ein Erhaltungsvorschlag erarbeitet bzw. festgelegt.

Im Untersuchungsabschnitt der L 149 ist ein Schadensbild am Asphaltoberbau festzustellen. Dazu zählen Längs- sowie Querrisse und Netzzrissbildung als auch Anzeichen von Setzungen, Flickstellen sowie Reparaturstellen.

Die geplante Ausbaulänge der Landesstraße 149, zwischen Beesenlaublingen und dem Knotenpunkt mit der L 50 beträgt ca. 3.925 m mit einer mittleren Breite von 6,50 m.

Die Baumaßnahme wird unter Vollsperrung realisiert. Als Bauzeit sind die Monate Mai bis Juli (KW 22 bis KW 29) geplant.

Das bauausführende Unternehmen hat der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde nachzukommen.

Kontaktadresse: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Richard-Wagner-Straße 9

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

---

06114 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 5247-580

Telefax: +49 345 5247-351

E-mail: poststelle(at)lda.stk.sachsen-anhalt.de

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch einen Vermesser ein Deckenbuch zu erstellen. Die Aufnahme erfolgt über entsprechende Querprofile. Einmündungen, Knotenpunkte, Aufweitungen und Zufahrten sind mit höherer Punktdichte aufzunehmen – Nachweis der ordnungsgemäßen Entwässerung.

Die aufgenommenen Deckenhöhen sind maßgebend für die Festlegung der Unterkante der aufzubauenden Schichten und die Festlegung der Frästechnologie. Bei der Wahl der Frästechnologie ist zu beachten, dass die Möglichkeit eines profilverbessernden Fräsens gegeben ist. Die Mehraufwendungen für die Abstimmungen zur Frästechnologie sind in die Einheitspreise einzurechnen. In Aufweitungsbereichen ist vor Asphalteinbau ein Fugenplan zur Freigabe vorzulegen.

Die Vermessung zur Erstellung des Deckenbuches wird gesondert vergütet.

Die geplante Strecke der L 149 wird in zwei verkehrstechnischen Bauphasen realisiert. Ebenso gibt es zwei sich im Aufbau unterscheidende Teilabschnitte (siehe 1.1.4 Oberbau). Die Grenze der Bauphasen und der Teilabschnitte sind nicht identisch.

Der Bieter hat seine Einheitspreise so zu kalkulieren, dass die Bauzeit sowie die Vorgaben zur Verkehrsführung, wie vom AG vorgegeben, eingehalten werden können. Samstagsarbeit wird nicht gesondert vergütet; ebenso keine Wochenendzuschläge der Asphaltmischwerke.

Des Weiteren hat sich der Bieter vor Angebotsabgabe vor Ort einen Überblick über die vorhandene Situation zu verschaffen.

Fräsflächen an den Verkehrsinseln, Einbauten und ev. Fahrbahnteilern sind mittels „Feinfräsen“ zu entfernen. Die verbliebene Asphaltkante ist in Handarbeit abzubereiten. Entsprechende Erschwernispositionen sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird im gesamten Ausbaubereich die Markierung wiederhergestellt. Im Vorfeld hat im Zuge der Beweissicherung eine Bestandsaufnahme der bestehenden Markierung und Beschilderung zu erfolgen – diese Leistung ist in einer dafür vorgesehenen Leistungsposition erfasst. Die gesamten Markierungsarbeiten werden durch den Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Bauzeit durchgeführt.

#### **1.1.3 Anlagen der Deutschen Bahn AG**

-

#### **1.1.4 Oberbau**

Der Oberbau wird in 2 technologischen Teilabschnitten erneuert:

##### **1. Teilabschnitt A: (4236 096 + 2.778 bis 4236 096 + 1.500) Referenzfeld**

- Dreilagiges Fräsen, Gesamtdicke = 18 cm
- Reinigen der gesamten Unterlage mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine
- Reinigen der gesamten Unterlage mit einer Hochdruck Dreh-Jet-Maschine
- Begutachtung der Fräsfläche
- Teilweise Fräsen von 6 cm Asphalttragschicht im Bereich von Schadstellen.
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 300 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau von Asphalttragschicht AC 16 T S, Bindemittel 50/70 Dicke = 6,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 300 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau von Asphalttragschicht AC 16 T S, Bindemittel 50/70; Dicke = 8,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 300 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltbinderschicht AC 16 B S, Bindemittel 25/55-55A, Dicke = 6,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 250 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltdeckschicht AC 11 D S, Bindemittel 50/70, Dicke = 4,0 cm

---

##### **1. Teilabschnitt B: (4236 096 + 1.500 bis 4236 096 + 0.000) TA-Asphalt (inkl. Probefeld)**

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

- Dreilagiges Fräsen, Gesamtdicke = 18 cm
- Reinigen der gesamten Unterlage mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine
- Reinigen der gesamten Unterlage mit einer Hochdruck Dreh-Jet-Maschine
- Begutachtung der Fräsfläche
- Teilweise Fräsen von 6 cm Asphalttragschicht im Bereich von Schadstellen.
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 350 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau von Asphalttragschicht AC 16 T S, Bindemittel 50/70 Dicke = 6,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 350 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau von Asphalttragschicht AC 16 T S, Bindemittel 50/70; Dicke = 8,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 350 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltbinderschicht AC 16 B S SG, Bindemittel 25/55-55 A oder 25/45 VL, Dicke = 6,0 cm (temperaturabgesenkter Asphalt)
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 250 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltdeckschicht AC 11 D S, Bindemittel 45/80-50 A oder 25/45 VL, Dicke = 4,0 cm (temperaturabgesenkter Asphalt)

### **2. Teilabschnitt: (4236 010 + 0.882 bis 4236 096 + 2.778)**

- zweilagiges Fräsen, Gesamtdicke = 20 cm
- Aufnehmen von Restschollen der Asphalttragschicht
- Unterlage so profilieren, dass im Querschnitt die Anforderungen an das Dachprofil und die Querneigung für die neue Fahrbahnoberfläche erfüllt werden.
- Einbau von Asphalttragschicht AC 32 T S, Bindemittel 50/70, Dicke = 12,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 300 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltbinderschicht AC 16 B S, Bindemittel 25/55-55 A, Dicke = 6,0 cm
- Aufbringen von Bitumenemulsion C60BP4-S (ca. 250 g/m<sup>2</sup>)
- Einbau der Asphaltdeckschicht AC 11 D S, Bindemittel 25/55-55 A, Dicke = 4,0 cm

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 der ZTV-StB Asphalt darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmender Probe die in den Tabellen 12, 13 und 15 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB, Abschnitt 5.2, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messung oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfung nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahme zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Nachweis nicht durch Messung zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau
- bei der Verdichtung und
- für die Bearbeitung der Oberfläche festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Die Einhaltung der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessung der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Bei der Durchführung einer erweiterten Eignungsprüfung für Deckschichten aus Splittmastixasphalt muss das Prüfzeugnis zusätzliche Angaben zur Spurrinnentiefe gem. Abschnitt 3.2.5, Tab. 8 der TL Asphalt-StB einschließlich der Ergänzungen nach Abschnitt 3.4.4.1, Tabelle 14 der ZTV-StB LSBB enthalten.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Spurrinnentiefe an der Probeplatte gemäß TP Asphalt-StB Teil 22: Spurbildungsversuch und die Spaltzugfestigkeit gemäß „Technischer Prüfvorschrift; Bestimmungen der

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Spaltzugfestigkeit/Querdehnung von Deckschichten aus Asphaltbeton und Splittmastixasphalt - TP-Spaltzug“ gemäß Anlage 3 der ZTV-StB LSBB nachzuweisen.

Nach Untersuchungen der Bohrkerne ergaben sich in der unteren auszubauenden Asphaltsschicht innerhalb der Ortslage Hinweise auf teer- bzw. pechtypische Bestandteile. Dieser Ausbauasphalt ist entsprechend seiner Klassifizierung fachgerecht und mit Entsorgungsnachweis zu deponieren. Entsprechende Positionen dafür sind im Leistungsverzeichnis vorhanden.

Die Mitverwendung von Asphaltgranulat ist gemäß den ZTV Asphalt-StB und den TL Asphalt-StB vorzusehen.

Die Asphaltsschichten werden außerhalb von Aufweitungsbereichen ohne Mittelnaht eingebaut. Der erhöhte Aufwand für die Herstellung der Schichten ohne Mittelnaht ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen:

Anforderungen an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut zur Einhaltung der Temperaturanforderungen bei Übergabe in den Beschicker oder Straßenfertiger:

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswert (R-Wert)  $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$  (bei  $20^\circ\text{C}$ ) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis  $200^\circ\text{C}$  aufweisen.

Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird.

Die Verwendung von Hybridkonzepten (Kombination Thermoisolation und zusätzliche Beheizung) wird als gleichwertig angesehen, wenn durch die Zuführung von zusätzlicher Wärmeenergie die Temperaturverluste aufgrund des Einsatzes eines Wand- und Bodenaufbaus mit einem Wärmedurchlasswiderstand  $< 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$  kompensiert werden. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisolierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisolierten, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtungen (z.B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertiger Art bzw. klappbarer Abdeckung).

Die Abdeckeinrichtung muss bis zum Beginn des Entladevorgangs in den Straßenfertiger/Beschicker geschlossen bleiben.

Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 sind mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung auszustatten, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:

1. Thermoisierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtungen und ohne Messmöglichkeiten für Einstechthermometer am Transportfahrzeug:

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z.B. Bohrung, Messöffnung etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit einem Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird, im Materialbehälter des Straßenfertigers.

Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeuges, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit einem kalibrierten Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

2. Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtungen, jedoch mit einer Messmöglichkeit für ein Einstechthermometer:

Für die Messung mit einem kalibrierbaren Einstechthermometer sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z.B. Bohrungen, Messöffnungen etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 (gemäß RS des BMVI vom 16.12.2015) in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird.

Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeug, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, der Entladezeitpunkt und die Temperatur je Messpunkt.

3. Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierten Temperaturmesseinrichtungen:

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 (gemäß RS des BMVI vom 16.12.2015) mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht.

Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeuges, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs/der Mulde. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

#### **1.1.5 Markierung und Beschilderung**

Die gesamten Markierungsarbeiten sind Bestandteil der Ausschreibung, werden innerhalb der vertraglich geregelten Bauzeit ausgeführt und sind innerhalb des Bauablaufes zu berücksichtigen. Entsprechende Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorhanden.

Es wird die Beschilderung neu hergestellt. Vorhandene, nicht zu erneuernde Beschilderung ist gegen Beschädigung zu sichern.

#### **1.1.6 Schutz- und Leiteinrichtungen**

entfällt

### **1.2 Auszuführende Leistungen: Brücken- und Ingenieurbau**

#### **1.2.1 Art- und Umfang**

entfällt

#### **1.2.2 Längsdurchlässe**

Es sind keine zu erneuernden Durchlässe vorhanden.



**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **1.2.3 Erdarbeiten**

Wesentliche Erdarbeiten sind nicht Bestandteil der Ausschreibung.

### **1.2.4 Lieferung und Einbau von Betonfertigteilen**

Fertigteile aus Beton dürfen nur aus Werken bezogen werden, die einer Gütekontrolle unterliegen. Der Nachweis der geforderten Güte ist in jedem Fall erforderlich. Der AG behält sich Kontrollprüfungen vor.

### **1.2.5 Landschaftsbau**

#### **1.2.5.1 Art und Umfang**

Es sind keine wesentlichen Landschaftsbauarbeiten vorgesehen.

### **1.2.6 Nebenanlagen**

-

## **1.3 Ausgeführte Vorarbeiten**

### **1.3.1 Vermessung**

Eine Entwurfsvermessung liegt nicht vor. Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahmen ein Deckenbuch vom Bestand, einschließlich Achse, zu erstellen, um das erforderliche Fräsprofil (Tiefenbau bzw. Hocheinbau nach Fräsen der Asphaltdeckschicht) und den Einbau der geforderten Schichtdicken als Nachweis zu führen und exakt festzulegen. Die Gradienten sind hierzu unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu optimieren. Vor Einbau ist der optimierte Deckenhöhenplan vom Auftraggeber zu bestätigen. In der Leistungsbeschreibung ist eine entsprechende Position aufgeführt.

### **1.3.2 Kampfmittelbeseitigung**

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel und andere unbekannte Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Darüber hinaus sind die Kampfmittel in ihrer Lage nicht zu verändern und es ist sofort die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Technisches Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg, Tel. 0391/ 50750) zu informieren.

Werden während der Durchführung der Bauarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist zur Beurteilung, ob es sich bei dem Fund um Munition, Sprengkörper oder dergleichen handelt, unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst hinzuzuziehen. Bis zu dessen Entscheidung sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Weiterhin ist die Bauüberwachung und der AG unverzüglich zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der AN verpflichtet sich, dieser möglichen Gefahrenlage Rechnung zu tragen und ggf. notwendige Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig durchführen zu lassen. Diese Maßnahmen sind dann mit dem durch den AG zu benennenden Munitionsbergungsbetrieb abzustimmen. Weiterhin verpflichtet sich der AN durch einen deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Einhaltung vorstehender Festlegungen sicherzustellen. Während der Bergungsarbeiten u. ä. sind Arbeiten im Bauhof an anderer Stelle auszuführen, so dass Stillstandzeiten von Geräten und Personal auszuschließen sind.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **1.4 Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen**

#### **1.4.1 Brücken, Stützwände, Durchlässe und sonstige Kunstbauten**

Innerhalb der Baustrecke befindet sich ein Brückenbauwerk:

1. Brücke über die Autobahn 14 (4236 744)

Durch den AN ist an diesem Bauwerk die Erneuerung der Gussasphaltschichten vorgesehen. Beim Fräsen der Deckschicht ist darauf zu achten, vorhandene Dichtungsbahnen des Bauwerkes nicht zu beschädigen. Bei durch den AN verursachten Beschädigungen der Dichtungsbahn ist durch den AN ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und die Dichtungsbahn auf Kosten des AN zu sanieren.

#### **1.4.2 Straßen, Wege**

Entfällt.

#### **1.4.3 Kabelkanäle, Ver- und Entsorgungsleitungen**

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen (Kabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen) hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen mittels Schachtscheinverfahren zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist mit den einzelnen Versorgungsträgern, von denen sich Leitungen oder Kabel im Erdreich befinden, abzustimmen.

#### **1.4.4 Straßenanschlüsse, Seitenwege**

Der Versorgungsverkehr ist bis auf die Einbauarbeiten des Asphaltes zu jeder Zeit zu gewährleisten. Erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Landesstraße L 149 für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge sowie Polizei, Feuerwehr und Erntefahrzeuge der Landwirtschaft mit allen erforderlichen Materialien und Nebenleistungen sind in die Kalkulation einzurechnen.

### **1.5 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

-

### **1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **3.1 Lage der Baustelle**

#### **2.1.1 Straßen- bzw. Bau-km, Stationierung**

Beginn der Baustrecke: NK 4236 010 Station ca. 0.804

Ende der Baustrecke: NK 4236 096 Station ca. 0.070

#### **2.1.2 Nächste Orte**

Beesenlaublingen, Beesedau, Bebitz, Lebendorf, Alsleben

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **2.2 Vorhandene, öffentliche Verkehrswege**

**2.2.1 Straße:** A 14, L 149, L 50, L 85, K 2107

**2.2.2 Schiene:** entfällt

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Über die Anforderungen nach 1.4.2 hinaus ist folgendes zu beachten:

Die Zu- und Abfahrten von bzw. zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers.

Die Erschließung von Zufahrtsmöglichkeiten obliegt dem AN in Abhängigkeit von der Technologie und dem Bauablaufplan und ist pauschal in die OZ für die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren. Auf die VOB/B § 3 Nr. 4 wird besonders hingewiesen.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwegung benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem AG rechtzeitig vor Bauausführung zu übersenden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem AG vom AN eine Entlastungsbescheinigung des Baulastträgers bzw. des Eigentümers vorzulegen. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN hat die Zufahrten zur Baustelle ständig in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Leistungspflicht, insbesondere die Säuberung der Zufahrten, sind durch den AN in den Kosten für die Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Sollte der AN dieser Leistungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen, ist der AG berechtigt, durch Dritte diese Arbeiten ausführen zu lassen und den Kostenanteil vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. von deren Schlussrechnungen abzusetzen.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

**2.4.1 Wasser:** ist vom AN zu beschaffen

**2.4.2 Strom:** ist vom AN zu beschaffen

**2.4.3 Abwasser:** ist vom AN zu entsorgen

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Der AG stellt die Gesamtfläche des Baufeldes zur Verfügung.

Weitere über die Straßengrundfläche hinausgehende Flächen in direkter Nähe zum Baugebiet werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Benötigt der Auftragnehmer Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so hat er diese zu pachten und vorzuhalten. Für alle zur Benutzung vorgesehenen privaten Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche nicht verbleibende zusätzliche Anlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt.

Das Gelände wird in den ursprünglichen Zustand versetzt.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Erforderliche Befestigungen, Einrichtungen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen für ölhaltige Schmier- bzw. Verbrennungsstoffe und dgl. sind Sache des AN. Die Genehmigung für die Nutzung der Anlage regelt der AN vor Aufstellung. Der AN legt die Genehmigung dem AG unaufgefordert vor.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager- und Arbeitsplätzen (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN.

Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Werden zusätzliche Flächen benötigt, hat der AN diese bei den Eigentümern eigenständig zu beantragen. Der AN hat sie auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen. Die darin gemachten Auflagen sind zu erfüllen und dem AG zur Kenntnis zu geben. Nach dem Ende der Bau- und Rückbauarbeiten hat der AN eine Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer zu erbringen. Evtl. dafür anfallende Leistungen sind in die EP der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe usw. sind so zu lagern, dass auslaufende Mengen aufgefangen werden.

### **2.6 Gewässer**

entfällt

### **2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse**

Ein Baugrundgutachten wurde für die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen nicht erstellt. Im Rahmen der Zustandserfassung wurden Bohrkern aus geschädigten Bereichen der auszubauenden Schichten entnommen. An den aus den Bohrkernen gewonnenen Proben wurden die Verwertungsklassen nach RuVA-StB 01/05 und die EP RuK gemäß DIN EN ermittelt. Diese Angaben haben ausschließlich informativen Charakter. Schwankungen sind nicht ausgeschlossen.

### **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

entfällt

### **2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte**

Für den Schutz der vorhandenen Bäume ist die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920 zu beachten.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, über vermutete Bodenfunde sowie zum Schutz von militärischen Bereichen gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen u.a., jeweils in der neuesten Fassung.

Der örtlichen Bauüberwachung sind kulturgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich zu melden. Sollten im Baugelände Bodenfunde angetroffen werden, ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechter Bergung zu gewähren.

### **2.10 Anlagen im Baugelände**

#### **2.10.1 Leitungen**

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen, Kabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN mit den einzelnen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Aufgrabegenehmigungen) einzuholen. Ggf. sind

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Suchschachtungen durchzuführen. Diese Leistungen werden mit den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten OZ vergütet. Nachträge für Erschwernisse durch vorhandene Kabel und Leitungen usw. werden nicht anerkannt.

Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, Einbau von Kopfstücken u. dgl. an fließenden Gewässern und bei sonstigem Wasseranfall ist die Vorflut zu erhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzureichen.

Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Über durch den Baubetrieb verursachte Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren.

Sind Kabel und Leitungen umzuverlegen, ist dies mit den Versorgungsträgern abzustimmen und zu koordinieren.

Es wird auf die Schutzanweisungen der einzelnen Versorgungsunternehmen (Telekom, Energieversorger usw.) hingewiesen, über die sich der AN vor Baubeginn ausführlich zu informieren hat.

Daraus resultierende Behinderungen, Erschwernisse und Schutzmaßnahmen (z.B. Handschachtung im Leitungsbereich, Schutzmaßnahmen, Abfangungen querender oder längs laufender Leitungen, Zwischenbauzustände, Handeinbau usw.) sind in den entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

## **2.10.2 Weitere Anlagen**

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle**

Die Bauarbeiten auf der L 149 finden unter Vollsperrung der Fahrbahn statt. Eventuelle Erschwernisse durch Bus-, landwirtschaftlichen Verkehr sind in den entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren. Die Durchfahrt ist, außer bei Fräs- und Asphaltarbeiten für diese Verkehrsarten zu ermöglichen.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Transportfahrzeuge dürfen nur das Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das im Trassenbereich vorhandene Unterführungsbauwerk hingewiesen.

Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Maßnahme wird in zwei Bauphasen hergestellt. Bauphase 1 muss zwingend in den Sommerferien hergestellt werden.

#### **3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Vollsperrung:

Es ist eine Verkehrssicherung in Anlehnung des Regelplans B I/15 der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ einzurichten. Zur Verkehrsführung sind Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten.

Der AN hat die Verkehrsführungs-/Verkehrssicherungspläne mit den richtliniengemäßen Beschilderungen rechtzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

48 Stunden vor Baubeginn bzw. des Wirksamwerdens der VRE ist die LSBB RB West, Fachbereich 22 Straßenbau zu informieren.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### Allgemeine Baubeschreibung

---

Akute Verkehrsstörungen aller Art sind zu melden:

Innerhalb der Dienstzeit von 7.00 – 15.30 Uhr an die LSBB RB West, Fachbereich 22, Straßenbau.

Die verkehrsbehördliche Anordnung für Bundes- und Landesstraßen, sowie für Bundesautobahnen ist gebührenpflichtig. Im Leistungsverzeichnis ist hierfür die Position „Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen“ enthalten.

Ein Verkehrssicherungsplan für die Baustelle, der die örtlichen Verhältnisse und vorhandene Beschilderung berücksichtigt, ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn vom AN bei der zuständigen Verkehrsbehörde in 6-facher Ausfertigung vorzulegen.

#### 3.1.2 Verkehrsumleitungen

Für die Baumaßnahme sind folgende Umleitungsstrecken für den Durchgangsverkehr vorzusehen:

Von Alsleben aus in Richtung Osten entlang der L 85 starten bis nach Könnern. In Könnern weiter auf die L 50 in Richtung Bebitz bis zum Knotenpunkt mit der L 149. Gegenrichtung analog.

**Hinweis: Eine eigene Umleitungsbeschilderung für den Anliegerverkehr erfolgt nicht. Die Anwohner werden vom AN vor Beginn der Bauarbeiten über die einzelnen Bauschritte, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung des Anliegerverkehrs für alle Bauphasen gesondert schriftlich informiert.**

#### 3.1.3 Verkehrssicherung

Im Vorfeld hat sich der AN dazu mit der zuständigen Verkehrsbehörde des Salzlandkreises abzustimmen.

Das verwendete Material (Verkehrszeichen, Beleuchtung usw.) muss den Vorschriften der StVO, RSA und ZTV-SA entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Verkehrssicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Alle ggf. notwendigen Absperrungen sind ausreichend zu beleuchten.

Für die Absperrung und Beleuchtung der Baustellen sind die StVO sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) maßgebend.

Beim Transport von Bodenmassen oder beim Umsetzen von Maschinen und Geräten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, ggf. müssen Fahrzeuge und Maschinen vor Befahren der öffentlichen Straßen gesäubert werden. Das Säubern der Straße, insbesondere der Baustellenzufahrten, wird nicht gesondert vergütet. Der AN haftet für eventuell durch Verschmutzung der Fahrbahn eintretende Verkehrsunfälle und Folgeschäden.

Vorübergehende Markierungen sind mit Räumung der Baustelle möglichst Fahrbahn deckend, rückstandsfrei, umweltfreundlich, angemessen schnell und wirtschaftlich zu entfernen.

Der AN hat die erforderliche Beschilderung für den Baustellenverkehr, zur Absperrung sowie die evtl. erforderlichen Beleuchtungsanlagen einschl. der Kabel zu stellen, zu installieren und einwandfreie, retroreflektierende, den Gütebedingungen entsprechende Schilder einzusetzen.

Der AN hat die Beschilderungen min. 1 x täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm zu kontrollieren. Hierüber hat der AN den Nachweis zu führen.

Die Kontrolle hat zu umfassen:

- Feststellung der Vollständigkeit und des richtigen Standortes der Beschilderung, einschl. ordnungsgemäßer Funktion der Beleuchtung.
- Sofortiges Abstellen von Mängeln bzw. Ersetzen fehlender oder beschädigter Teile.
- Reinigung verschmutzter Verkehrszeichen und Beleuchtungseinrichtungen.

Es ist Sache des AN, zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **3.2 Bauablauf**

#### **3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der Bieter hat über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan detailliert entsprechend den Hauptpositionen des LV zu erstellen, der auf den geforderten Fertigstellungstermin und die Vorgaben zur Aufrechterhaltung und Führung des Verkehrs abgestimmt ist und fünf Werktage nach Auftragserteilung vorzulegen.

#### **3.2.2 Zeitliche Beschränkungen**

Folgende zeitliche Beschränkungen sind einzuhalten:  
Siehe „Besondere Vertragsbedingungen“

#### **3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

### **3.3 Wasserhaltung**

- entfällt -

### **3.4 Baubehelfe**

- entfällt -

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Es wird auf die Anlage „Einsatz von temperaturabgesenkten Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vermerkt ist, sind sämtliche Altbaustoffe in Eigentum des AN zu übernehmen und zu beseitigen. Die Lagerung der Aushubmassen sowie eventuelle Transportwege innerhalb der Baustelle sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Nutzung von im Straßenbau wieder zu verwendenden Baustoffen, Straßenbaustoffen und industriellen Reststoffen gelten im Bereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt folgende Regelungen:

Gesteinskörnungen und Baustoffgemische, die den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und / oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, werden von der LSBB des Landes Sachsen-Anhalt in der „Liste der Herstellerbetriebe von Gesteinskörnungen / Baustoffgemischen“ veröffentlicht, die u. a. Angaben zu speziellen Eigenschaften und die Art der Güteüberwachung enthält, der dies Produkte unterliegen.

Die Liste ist im Internet unter [www.mlv.kalibrierstelle-sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.kalibrierstelle-sachsen-anhalt.de) - Bautechnik-Info abrufbar.

### **3.6 Abfälle**

Im Bereich zu fräsender Asphalttschichten erfolgte im Vorfeld eine Laboranalytik. Bei dem auszubauenden Asphalt handelt es sich um Asphaltdeckschicht, tlw. darunterliegende Asphalttschicht sowie partiell eine Oberflächenbehandlung. Der Ausbauasphalt ist der ist den Verwertungsklassen der Tabelle in Punkt 2.7 zuzuordnen.

Bewegtes Bankettmaterial verbleibt im Bankettbereich.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Auf die Anlage zur Baubeschreibung „Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung-ErsatzbaustoffV (EBV)“ wird verwiesen.

### **3.7 Winterbau**

- entfällt -

### **3.8 Beweissicherung**

Allgemein ist vom Auftragnehmer noch Folgendes zu beachten:

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Der AN führt Beweissicherungsmaßnahmen im Beisein des AG (örtliche Bauüberwachung), falls notwendig auch nach Arbeiten an z.B. Gebäuden, Mauern und Gartenzäune, durch.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Zufahrten zu den Grundstücken, ferner die vorhandenen Bauwerke, Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude u. ä. im Baubereich in einer Niederschrift oder Fotodokumentation festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

#### **3.9.1 Büro des AG**

Sofern vom AN ein Baubüro des AG zu unterhalten ist, hat er das Inventar und das Eigentum der Bauaufsicht, wie technische Bücher und sonstige Sachen, gegen Feuer und Einbruch zu versichern. Analog gilt vorgenanntes auch, wenn das Baubüro vom AN zur Verfügung gestellt wird.

#### **3.9.2 Baustellenräumung**

Alle durch den AN in Anspruch genommenen Flächen der Baustelle (104 ZVB/E-StB) z.B. Oberbodenablagerungsflächen, sind, sofern sie landwirtschaftlichen Zwecken zugeführt werden, 0,5m tief mit geeigneten Geräten aufzulockern und zu eggen.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, sofern im LV nicht weitergehende Leistungen gefordert werden. Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen.

von allen Anliegern, für die oder durch deren Grundstücke Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen o.ä.) bzw. dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.

von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern u.a., deren Flächen als Arbeitsstreifen für die Baustelleneinrichtung, die Oberbodenablagerung, als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden sind.

### **3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

- entfällt -

### **3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Grundlage für die Rechnungsaufstellung bilden die gemeinsam mit der Bauüberwachung erstellten Aufmaßunterlagen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes. Erforderliche Angaben über Berechnungssysteme teilt der AG mit Baubeginn mit.

Es wird nur eine einzige Abnahme für die Gesamtleistung durchgeführt. Maßgebend ist die VOB (B) § 12 und die ZVB/E-StB.



**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **3.11.1 Nachweis und Abrechnung der Einbaudicken**

Die TPD - Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bit. Schichten werden Bestandteil dieses Vertrages. Sie gelten vorrangig vor der ZTV-Asphalt.

Sofern in den Angebotsunterlagen - StB-BVB - kein Dickenmessverfahren vorgeschrieben ist, oder dem AN mehrere Verfahren zur Wahl gestellt sind, wobei der AN das von ihm vorgesehene Verfahren im Angebot angeben kann, muss dieses vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden.

Es kommen jedoch nur Verfahren in Betracht, die in den TPD StB beschrieben sind.

Für nach Dicke ausgeschriebene bituminöse Schichten ist im Rahmen der Eigenüberwachung das elektromagnetische Messverfahren anzuwenden.

Die Anlage der Messpunkte erfolgt nach ZTV-StB LSBB.

### **3.11.2 Aufmaß von Bauleistungen mit elektronischen Tachymetern**

Bei elektronischem Aufmaß ist die „Anleitung zum Aufmaß mit elektrooptischen Tachymetern“ zu beachten. Die Anleitung mit den zugehörigen Anlagen stellt der AG auf Wunsch zur Verfügung.

### **3.11.3 Vermessungsarbeiten, Nachweis der profilgerechten Lage**

Wie bereits ausgeführt, existiert keine Entwurfsvermessung. Die Lage der Achse ist durch den Bestand vorgegeben. Der AN hat im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen ein Bestandsdeckenbuch zu erstellen und auf dieser Basis gemeinsam mit dem AG die Herstellung der Deck- und Binderschicht / Einbautechnologie bzw. den Hocheinbau abzustimmen. Die Durchführung der Vermessungsarbeiten hat durch einen fachkundigen Vermessungsingenieur zu erfolgen.

## **3.12 Prüfungen**

Es wird auf die Anlage „Einsatz von temperaturabgesenkten Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

Eventuell erforderliche Mehraufwendungen des AN werden nicht vergütet.

### **3.12.1 Prüfungen im Erdbau**

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von mindestens  $E_{v2} = 45 \text{ MPa}$  erforderlich. Sollten diese nicht erreicht werden, so ist die im LV vorgesehene mechanische Bodenverbesserung mit Grobschlag der Korngruppe 32/56 mm durchzuführen. Die Verdichtung der einzelnen Schüttungen ist entsprechend der ZTVE-StB, Tab. 7, nachzuweisen (Eigenüberwachung AN). Die Ansatzpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen.

Es ist das Prüfverfahren M 3 anzuwenden.

Plattendruckversuche sind durch ein anerkanntes Büro durchzuführen. Der AN hat ferner bei der Durchführung der Kontrollprüfung möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten der Wiederholungsprüfung, die wegen des Nichtbestehens einer Erdbaukontrollprüfung entsprechend ZTVE-StB vom AG angeordnet wird, trägt der AN.

### **3.12.2 Probenahmen von Bohrkernen**

Probenahmen von Bohrkernen werden durch den Auftraggeber durchgeführt. Die Entnahme muss im Zeitraum der Vollsperrung stattfinden, der Auftragnehmer hat die Möglichkeit der Bohrkernentnahme rechtzeitig der Bauüberwachung anzumelden. Der Verschluss der Bohrkernentnahmestellen wird im Rahmen der Maßnahme durch den Auftragnehmer entsprechend der im LV aufgeführten Positionen vorgenommen.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

## **Allgemeine Baubeschreibung**

---

### **3.12.3 Eigenüberwachungsprüfungen**

Durch den AN ist ein Prüfplan für Eigenüberwachungsleistungen zu erstellen und der BÜ rechtzeitig vor Durchführung der ersten Eigenüberwachungsleistung vorzulegen. Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in schriftlicher Form aufzustellen und dem AG zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt keine besondere Vergütung der Kosten.

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Der AN hat im Rahmen seiner Eigenüberwachung die einzelnen Schichtdicken des herzustellenden Asphaltaufbaus durch Messungen nachzuweisen.

### **3.12.4 Eignungsprüfungen**

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 2 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe geliefert oder nach einem Nebenangebot Abtragungsmassen als Dammbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials nachzuweisen.

Der AG (örtliche Bauüberwachung) ist rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn Probeverdichtungen durchgeführt werden.

### **3.12.5 Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen.

Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort (z.B. beladenen LKW von min. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und ggf. Versand der Proben zu stellen.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

- Übersichtskarte mit Umleitung und Bauphasen
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis

### **4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Es wird auf die Anlage „Einsatz von temperaturabgesenkten Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Abrechnungszeichnungen der aufgeführten Leistungen zu liefern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwegung benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

**Vorhabenträger:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

**Bauvorhaben:** Landesstraße L 149, Beesenlaublingen – KP L 50, Erneuerungsmaßnahme

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine unterliegen dem Bestandsschutz.

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Vorhandene Zustände sind in einer Fotodokumentation festzuhalten. Darüber hinaus sind die Bauzustände und der Endzustand zu dokumentieren.

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn ist vor Baubeginn aufzunehmen und mit Angabe der Materialien in Abrechnungszeichnungen einzutragen.

Die Beteiligung des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung desgleichen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes. Erforderliche Angaben über Berechnungssysteme teilt der AG mit Baubeginn mit.

Es wird nur eine einzige Abnahme für die Gesamtleistung durchgeführt. Maßgebend ist die VOB (B) § 12 und die ZVB/E-StB.

### **4.3 Bauabrechnung**

Zu den Abschlagszahlungen sind prüffähige Mengenermittlungen vorzulegen.

Beinhalten Abschlagsrechnungen außerdem abgeschlossene Leistungen einer Position, so müssen für diese bereits abrechnungsfähige Unterlagen beigelegt werden, die bei der Schlussrechnung verwendet werden können.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen haben bei der Beantragung des Abnahmeterrnins bei der örtlichen Bauüberwachung prüffähig vorzuliegen.

Die Aufmaße und Auflistungen der OZ sind auf den Formblättern gemäß HVA-StB einzutragen. Die Blätter sind 3-fach einzureichen.

In Ergänzung der ZTV Asphalt-StB gilt: Für die Berechnung von Abzügen werden die jeweiligen EP der einzelnen Asphaltsschichten herangezogen.

### **5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Regelwerke**

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Merkblätter, techn. Lieferbedingungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerke sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist - in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Alle maßgebenden Technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die diesem Bauvertrag zugrunde liegen, müssen auf der Baustelle vorhanden sein und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

**In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen. Eine Übersicht über die gültigen Vorschriften im Internet einzusehen unter**

**<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/>**

Gemäß §4 Nr. 2 und §13 Nr. 1 VOB/B sind die DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

### **6. Abnahme**

Es wird festgelegt, dass keine Abnahme durchzuführen ist, sofern die Ergebnisse der Kontrollprüfung nicht vorliegen. Da der Auftragnehmer keinerlei Einfluss auf den Zeitraum der Durchführung von Kontrollprüfungen nehmen kann gilt vorrangig die VOB/B § 12.

Wird demzufolge die förmliche Abnahme verlangt und erst durchgeführt, wenn die Ergebnisse der Kontrollprüfungen vorliegen, und liegt dieser Termin über der nach VOB/B § 12 festgesetzten Frist, beginnt die Gewährleistungsfrist 12 Werktage nach angezeigtem Abnahmeverlangen.

Schlussrechnungen werden jedoch erst akzeptiert nach Vorlage der Kontrollprüfungen. Dem Auftragnehmer ist es jedoch freigestellt eine nochmalige Abschlagsrechnung einzureichen. Die Abnahmeniederschrift wird mit einem Original exemplar gefertigt. Mehrausfertigungen werden als Kopie erstellt. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie der Abnahmeniederschrift.